

Cavallerie wird allein auf 32000 Mann geschätzt. F. Z. M. Kray und andre Generale treffen so eben wieder vom Schlachtfelde ein.

**Budisiner Getraide-Preis.**

am 24. May a. c.

1 Schfl. Korn	4 tnl.	18 gl.	—	auch	4 tnl.	12 gr.
— Weize	5	8	—	5	—	—
— Gerste	3	8	—	3	—	—
— Hafer	2	4	—	2	—	—
— Erbsen	4	4	—	4	—	—
— Hirse	8	—	—	7	20	—
— Grütze	4	—	—	3	20	—

**Fragen und Anzeigen.**

Von dem Rathe zu Lauban in der Oberlausitz sind Christian Gottlieb Seidel, weil. Johann Gottlieb Seidels, Bürgers und Tagearbeiters daselbst Sohn, welcher im Jahre 1763 sich als Fleischerpürsche in die Fremde und endlich nach Ostindien begeben, seit 1767 aber weiter keine Nachricht von sich ertheilt hat; ferner Carl Siegmund Gerlach, weil. Johann Siegmund Gerlachs, Bürgers und Tuchknappens daselbst, Sohn, welcher im siebenjährigen Kriege mit Kaiserlichen Truppen von dort weggegangen ist, und von dessen Leben und Tode seitdem alle Nachricht ermangelt, und die Erben dieser beiden Abwesenden und wer sonst auf deren wenigem Vermögen Ansprüche machen zu können vermeint; ingleichen weil. Annen Rosinen, gebornen Reicheltin, des nach ihr ebenfalls daselbst verstorbenen dasigen Thorstehers Johann Daniel Kremkaus, Ehefrauen, nachgelassene und außer eines Bruders derselben, des ehemaligen Bräuers Christian Friedrich Reichelts zu Sänitz noch lebenden vier Kindern, noch etwan vorhandene unbekannte Erben, und wer auch an deren Nachlasse sonst irgend gegründete Ansprüche machen kann, auf den 30sten August dies. Jahr., zu An- und Ausführung ihrer Erbschafts-, oder anderer Anforderungen, zur Rechtfertigung zur Sache und zur Beybringung der Verwandtschaft, auch da nöthig zum rechtlichen Verfahren mit dem geordneten Contradictor und auch unter sich, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Aussenbleiben beyde Verschollene, Seidel und Gerlach, den Rechten nach für abgelebt werden geachtet, deren, ingleichen der Kremkauin Erben und Gläubiger mit ihren Erbschafts- und allen andern Ansprüchen ausgeschlossen und präcludirt, ihnen ein immerwährendes Still-schweigen auferlegt, sie auch der ihnen etwan zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand verlustig erklärt und Seidels, Gerlachs und der Kremkauin Vermögen und Nachlasse, den bekannten Erben, und wer sich in sothanem Termine sonst noch darzu rechtfertigen dürfte, zugesprochen und zugeeignet werden; zugleich aber auch auf den 13. Septembr. dieses 1800ten Jahres zu Anhörung eines zu ertheilenden Bescheides, weshalb die Aussenbleibenden, daß solcher auch ihrer Seits für publicirt werde geachtet und in gebührende Rechtskraft ergehen werde, bedeutet worden, durch erlassene und zu Görlitz, Grossenhayn, Guben, Greiffenberg, Reichenberg und Lauban öffentlich angeschlagene Edictal-Vorladungen, vorgefordert worden, welches hiermit noch besonders von Seiten gedachten Rathes bekannt gemacht wird.

Mit Auszahlung der Gewinne vierter Classe, der von Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen zum Besten der neuen Zucht- und Arbeitshäuser gnädigst angeordneten 30sten Lotterie, wird den 9. Juny d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses, und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten: so hat sich derselbe während der im 9ten Artikel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist, von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungstermin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subkollektion ist, bey dem Hauptkollekteur, ist es aber aus einer Hauptkollektion, bey der Lotterie-Hauptexpedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Originallooses schriftlich zu melden. Die Loose zur Fünften Classe, deren Ziehung den 30. Juny d. J. geschieht, müssen bey Verlust derselben 8 Tage vorher mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegrif